

Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat (Hinweis: mit 1.1.2016 erfolgt eine Erhöhung der Pflegegelder aller sieben Stufen um jeweils 2%; die neuen Beträge finden Sie auf unserer Homepage.)
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen und Abzüge (Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Gewerkschaftsbeitrag, Heimverpflegskosten, Geldaushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Die Darstellung am Kontoauszug stellt sich beispielhaft (unter Berücksichtigung einer Mitversteuerung eines zweiten Pensionsbezuges) wie folgt dar:

Kontoauszug vom 4.01.2016				
Datum	Buchungstext		Wert	Betrag
31.12.	PENS16-01 /1234010848/1234 /PE1775,61		31.12.	1.286,12
	PF157,3	SO33,88-	RR87,38	
	LST573,48-	KV72,83-	PSB53,98-	
	STB2428,07*	KVB1486,41*	MV813,15*	

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2016	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis: Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3, 6, 9 und 12 ausbezahlt und unter Berücksichtigung des Jahresfreibetrages in der Höhe von € 620 in der Regel mit sechs Prozent besteuert; daraus resultierend ergibt sich jeweils im März ein geringerer Lohnsteuereinbehalt als in anderen Sonderzahlungsmonaten.